

Der Staatsgerichtshof hat die Frage des Geltungsgrundes für das ungeschriebene Grundrecht Willkürverbot offen gelassen. Da das Willkürverbot vom Staatsgerichtshof in langer ständiger Rechtsprechung angewendet (*consuetudo*) wird und in einem Rechtsstaat unbestritten Geltung (*opinio juris*) besitzt, muss es meines Erachtens als ein subjektiv-rechtlicher verfassungsgewohnheitsrechtlicher Grundsatz (Grundrecht) angesehen werden.

Zur Bindungswirkung von ungeschriebenem Verfassungsrecht hat sich der Staatsgerichtshof bisher noch nicht geäußert. So ist die Frage ungeklärt, inwieweit der Staatsgerichtshof einen ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz wieder aufgeben kann, nachdem die Voraussetzungen für dessen Geltung entfallen sind.

4. In den an das Grundsatzurteil StGH 1998/45 vom 22. Februar 1999 anschliessenden Entscheidungen hat der Staatsgerichtshof die Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes Grundrecht in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt und mit dem Legalitätsprinzip im Abgabenrecht (StGH 2000/39) und dem ungeschriebenen Grundrecht auf ein Existenzminimum (StGH 2004/48) zwei weitere ungeschriebene Grundrechte anerkannt.

5. Der Staatsgerichtshof hat (noch) keine einheitlichen Kriterien entwickelt, anhand derer er prüfen könnte, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte vorliegen. In den drei Leitscheidungen zu den ungeschriebenen Grundrechten hat er sich aber zu verschiedenen Aspekten geäußert. So hat er in StGH 1998/45 erklärt, er werde in Zukunft *für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse* direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkennen. Dieses Kriterium eröffnet dem Staatsgerichtshof aber einen (beinahe) unbegrenzten Anwendungsspielraum.

In allen drei Entscheidungen (StGH 1998/45; StGH 2000/39; StGH 2004/48) hat der Staatsgerichtshof zudem die Frage untersucht, ob ein Konsens vorliegt, die einschlägige Grundrechtsposition als ein ungeschriebenes Grundrecht anzuerkennen. Der Schwerpunkt dieser Konsensprüfung lag dabei auf dem Rechtsvergleich mit ausländischen Verfassungen und der ausländischen Verfassungsrechtsprechung. Der Staatsgerichtshof orientierte sich insbesondere an der Rechtsprechung des